



Mitteilungsblatt

für die Gemeinde Donnersdorf

Ortsteile Donnersdorf, Falkenstein, Kleinrheinfeld,
Pusselsheim, Traustadt, Gut Tugendorf

33. Jahrgang

Nr. 1

20. 01. 2022

Bekanntmachung der Grundsteuer-Hebesätze 2022

Gem. Art. 69 Gemeindeordnung darf die Gemeinde die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, wenn bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht ist.

Für die Erhebung der Grundsteuer im Jahre 2022 gelten deshalb die für das Haushaltsjahr 2021 für die Grundsteuer A auf 320 v.H. und die Grundsteuer B auf 310 v.H. festgesetzten und ab 16.07.2021 öffentlich bekannt gemachten Hebesätze. Gegenüber dem Kalenderjahr 2021 ist deshalb keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2022 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2021 veranlagten Höhe festgesetzt. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer 2022 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2022 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2022 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der beklagten Behörde Gemeinde Donnersdorf, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,

Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten Gemeinde Donnersdorf und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese öffentliche Bekanntmachung in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten Gemeinde Donnersdorf den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese öffentliche Bekanntmachung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Gemeinde Donnersdorf, 03.01.2022

gez. Klaus Schenk

1. Bürgermeister

*Herr, Dir in die Hände
sei Anfang und Ende,
sei alles gelegt.*

Reinhold Pfrang

† 25.10.2021

Wir wissen unseren Vater, Schwiegervater und Opa in Gottes Hand geborgen.

Wir danken allen, die ihn in seinem Leben und auf seinem letzten Weg begleitet haben.

Ein herzliches Dankeschön auch an alle, die sich mit uns verbunden fühlen und ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Emil, Jürgen und Peter Pfrang mit Familien

Ebersberg, Kallmünz, Gerolzhofen im Dezember 2021

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Seit April 2013 gibt es den Bereitschaftsdienst in der Zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus in Schweinfurt.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr

Mittwoch, Freitag von 16 bis 21 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 9 bis 21 Uhr

Während der vorstehend genannten Öffnungszeiten können alle fahr- und transportfähigen Patienten in dringenden Fällen ohne Anmeldung kommen. Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über Tel. 116117 (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an Tel. 112

Kinderärzte:

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der „Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön“ angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet

Mittwoch, Freitag von 16 bis 19.30 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 14 Uhr und von 15 bis 19.30 Uhr

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Zahnarztdienst:

(Wochenend- und Feiertagsdienst jeweils von 10 Uhr bis 12 Uhr und von 18 Uhr bis 19 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.)

Samstag/Sonntag 22./23.01.2022

Dr. Anton Müller

Weingartsstr. 21, 96160 Geiselwind, Tel. 09556 / 981090

Samstag/Sonntag 29./30.01.2022

Dr. med. dent. Waltraud Pfister

Grabenstr. 23, 97447 Gerolzhofen, Tel. 09382 / 318411

Samstag/Sonntag 05./06.02.2022

Dr. Katalin Carl

Hauptstr. 41, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 / 4357

Samstag/Sonntag 12./13.02.2022

Dr. Franz Schütz

Wilhelm-Behr-Str. 27, 97529 Sulzheim, Tel. 09382 / 31142

Apothekendienst:

(Der Bereitschaftsdienst wechselt täglich um 8.00 Uhr)

20.01.2022 St. Florian-Apotheke Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 21.01.2022 Einhorn-Apotheke Haßfurt; 22.01.2022 Apotheke Schonungen; 23.01.2022 Apotheke an den Gaden Gochsheim; 24.01.2022 Löwen-Apotheke Haßfurt; 25.01.2022 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 26.01.2022 Stadt-Apotheke Haßfurt; 27.01.2022 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 28.01.2022 Apotheke am Krankenhaus Haßfurt; 29.01.2022 Fuchs-Apotheke Knetzgau; 30.01.2022 Einhorn-Apotheke Haßfurt; 31.01.2022 St. Florian-Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 01.02.2022 St. Christophorus-Apotheke Sand; 02.02.2022 Löwen-Apotheke Haßfurt; 03.02.2022 Linden-Apotheke Grettstadt; 04.02.2022 Stadt-Apotheke Haßfurt; 05.02.2022 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 06.02.2022 Apotheke am Krankenhaus Haßfurt; 07.02.2022 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 08.02.2022 Einhorn-Apotheke Haßfurt; 09.02.2022 Rossmarkt-Apotheke Schweinfurt; 10.02.2022 Stadt-Apotheke Königsberg; 11.02.2022 St. Florian-Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 12.02.2022 Linden-Apotheke Zeil; 13.02.2022 Stadt-Apotheke Haßfurt; 14.02.2022 Linden-Apotheke Grettstadt; 15.02.2022 Apotheke am Krankenhaus Haßfurt

Den tagesaktuellen Apothekennotdienst für Bayern finden Sie auf der Homepage der Bayer. Landesapothekerkammer unter <http://lak-bayern.notdienst-portal.de>

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Donnersdorf

verantwortlich für den amtlichen Inhalt:

Erster Bürgermeister Klaus Schenk • Gemeinde Donnersdorf

Amtsstunden Rathaus Donnersdorf:

Mittwochs von 13.30 – 18.00 Uhr außer an Feiertagen.

Kirchstr. 1 • 97499 Donnersdorf • Telefon: 09528/294 o. 09382/607-0

E-Mail: gemeinde@donnersdorf.de • Internet: www.donnersdorf.de

Redaktionsschluss immer der 10. des Monats

Bonus für E-Autos

CO₂-freies Fahren wird nun extra belohnt! Sie sind Stromkunde bei der ÜZ Mainfranken und fahren ein reinelektrisches Fahrzeug? Dann registrieren Sie sich bei uns und erhalten Sie für das Jahr 2022 einen Bonus in Höhe von 250 €!

ÜZ
MAINFRANKEN



2022:

250 €

JETZT REGISTRIEREN!

www.uez.de/e-auto-bonus